

# Bildungs- und Teilhabeleistungen

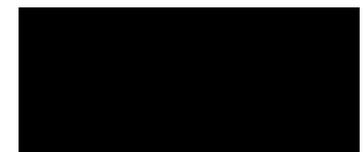
Grundlagen und Leistungen

Umsetzung im  
Oberbergischen Kreis

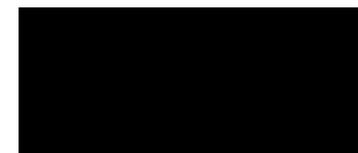


Amt für Soziale Angelegenheiten

Ausschuss für Soziales, Sport und Tourismus der Stadt Radevormwald am 22. Sep. 2011



- Gesetzliche Grundlagen
- Wer erhält Bildungs- und Teilhabeleistungen?
- Wer ist für die Leistungen zuständig und wo werden sie erbracht?
- Anzahl der möglichen Anspruchsberechtigten
- Was gehört zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen?
- Antragserfordernis
- Ausflüge und mehrtägige Fahrten
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Außerschulische Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit
- Exkurs: Schulsozialarbeit

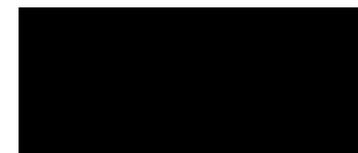


Die Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) sind Bestandteil des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Das Gesetz ist am 29. März 2011 verkündet worden (BGBl. 2011 Nr. 12, Seite 453).

Die Regelungen zu den BuT sind am 01.04.2011 in Kraft getreten.

Es gibt Sonderregelungen für Anträge, die auf rückwirkende Leistungen ab 01.01.2011 gerichtet sind.



## \_ Wer erhält Bildungs- und Teilhabeleistungen?

4

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen für Bildung und Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, wenn sie

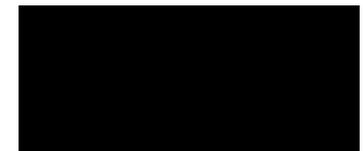
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Kinderzuschlag oder Wohngeld

beziehen.

Bildungsleistungen erhält nur, wer

- noch nicht 25 Jahre alt ist und
- eine gemein- oder berufsbildende Schule besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Teilhabeleistungen werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt.



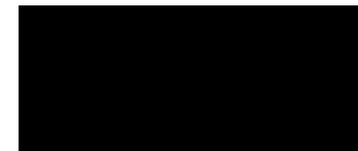
# Wer ist für die Leistungen zuständig und wo werden sie erbracht?

5

Für die Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig und zwar für die

- „SGB II-Kinder“ als kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II; die Leistungen werden durch das Jobcenter Oberberg erbracht
- „SGB XII-Kinder“ als örtlicher Sozialhilfeträger nach §§ 3 Abs. 2, 97 SGB XII; die Leistungen werden von den Sozialämtern in den Städten und Gemeinden nach der Delegationssatzung erbracht
- „Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder“ nach § 3 der VO zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz; die Leistungen werden von den Städten und Gemeinden nach der Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG im Oberbergischen Kreis vom 16.06.2011 erbracht

Der OBK hat Richtlinien zur einheitlichen Umsetzung der BuT-Leistungen im OBK erstellt.



- SGB II:** Ca. 7.200 Personen im Alter unter 25 Jahre erhalten Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.  
(Radevornwald ca. 600)
- SGB XII:** Ca. 200 Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre erhalten Sozialhilfeleistungen.  
(Radevornwald ca. 10)
- BKGG:** Ca. 4.000 Personen im Alter unter 25 Jahre erhalten Wohngeld bzw. gehören zu den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern; rd. 600 erhalten Kinderzuschlag.  
(Radevornwald ca. 250)

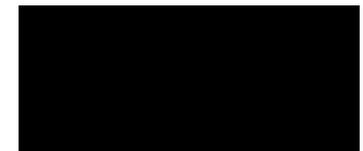


## Bildungsleistungen umfassen

- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie ein- und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen,
- Persönlichen Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

## Teilhabeleistungen sind

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten



BuT sind mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger müssen für alle Leistungen einen Antrag stellen.

Die Anträge für SGB II- und SGB XII-Kinder müssen vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen gestellt werden. Anträge die bis Ende Juni 2011 gestellt wurden, galten rückwirkend zum 01.01.2011.

Einheitliche Antragsvordrucke und ein Informationsblatt sind erstellt und liegen in den Jobcentern und den Sozialämtern vor.



Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten nach dem Schulrecht waren bereits nach altem Recht im SGB II und SGB XII zu übernehmen.

Nunmehr sind auch die Kosten für eintägige Schulausflüge und für Fahrten der Kindergärten zu übernehmen.

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten, die von der Schule/Kita unmittelbar veranlasst sind (kein Taschengeld).

- Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Radiergummi etc., also Gegenstände die in der Regel als Grundausstattung einmal angeschafft werden.
- Die Leistung wird pauschal in zwei Raten zum 01. August mit 70 € und zum 1. Februar mit 30 € als Geldleistung erbracht und mit der laufenden Hilfe nach dem SGB II und SGB XII automatisch gezahlt; erstmals zum 01.08.2011
- Die Leistung wurde auch bereits nach altem Recht im SGB II und SGB XII erbracht.

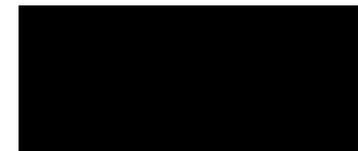


Eine Kostenübernahme kommt nur in wenigen Fällen in Betracht wenn,

- Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden (Dritte sind insbesondere die Schulträger, die Kosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung zu übernehmen haben)
- die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird
- man auf Schülerbeförderung angewiesen ist, weil der Schulweg nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zumutbar erreichbar ist
- und es nicht zumutbar ist, die Aufwendungen aus dem Regelsatz zu bestreiten

Die nachgewiesenen Mehraufwendungen werden als Geldleistung erbracht

Der Eigenanteil für das Schülerticket gehört nicht zu den Schülerbeförderungskosten



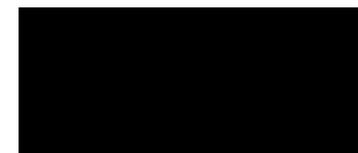
Schulische Lernförderangebote haben Vorrang und müssen genutzt werden (Ergänzungsstunden, Förderunterricht, Hausaufgabenhilfen etc.).

Außerschulische ergänzende Lernförderung erfolgt nur, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele zu erreichen

- **Versetzung in die nächste Klassenstufe**
- **das Erreichen des Schulabschlusses**

Lernförderung erfolgt nur in Fächern, in denen nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

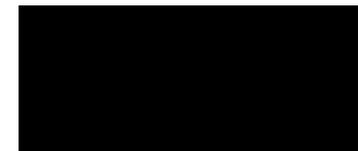
Maximal werden 35 Std. Lernförderung pro Fach im Schuljahr gewährt.



Angemessen ist Lernförderung vor allem dann, wenn sie auf vorhandene schulnahe Strukturen zurückgreift, z.B. interne Nachhilfestrukturen, Angebote von Fördervereinen.

Die Höhe der Vergütung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Sätzen entspricht.

Ob außerschulischer Lernförderbedarf besteht, ist durch die Lehrkraft auf dem Vordruck „Lernförderung“ zu bestätigen. Die Feststellung obliegt der Lehrkraft im Rahmen seiner pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben.



Schulmittagessen ist teurer als der im Regelsatz für Mittagessen vorgesehene Betrag; die Mehrkosten sollen ausgeglichen werden.

Das Mittagessen muss in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich eingenommen werden.

Geleistet wird auch bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der Kita oder bei einer Tagesmutter.

Für tatsächlich in Anspruch genommene Mittagsverpflegung ist ein Eigenanteil von 1 € je Mittagessen selbst zu tragen. Diesen Anteil zahlt das Kind unmittelbar an den Anbieter.

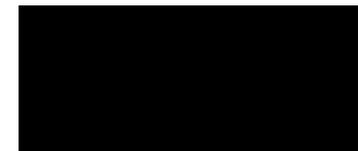
Ziel: Kinder und Jugendliche stärker als bisher in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren.

Der Leistungskatalog ist abschließend und umfasst

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

Den Leistungen ist gemeinsam, dass sie das gemeinschaftliche Erleben und die gemeinsame Teilhabe fördern.

Teilhabeleistungen stehen im Umfang von mtl. 10 € zur Verfügung und werden i.d.R. im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum der „Grundleistung“ erbracht.



- Im Rahmen der BuT stellt der Bund befristet bis 31.12.2013 Mittel für zusätzliche Schulsozialarbeit bereit
- Für Oberberg stehen 850.000 € jährlich zur Verfügung; damit lassen sich 15 Sozialarbeiterstellen finanzieren.
- Hinweise für die Umsetzung regelt ein Landeserlass vom 07.07.2011
- Die fachliche Umsetzung soll durch die 5 Jugendämter im Kreis erfolgen. Die Mittel werden im Verhältnis der BuT-Berechtigten an die Jugendämter verteilt.
- Einzelheiten werden derzeit abgestimmt.

